

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerks mit Nebenanlagen der schwaben regenerativ GmbH auf dem Grundstück der Futtertrocknung Mindelheim eG, Mindelmähderweg 13, 87719 Mindelheim

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG

Die schwaben regenerativ GmbH hat mit Schreiben vom 18.02.2021 einen Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer BHKW-Anlage bestehend aus einem Verbrennungsmotor mit Nebeneinrichtungen für den Betrieb mit Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.593 kW sowie einem außerhalb des Gebäudes stehenden Wärmespeicher auf dem Betriebsgelände der Futtermitteltrocknung Mindelheim eG gestellt. Die Anlage soll in einem bereits vorhandenen Gebäude einer ehemaligen ORC-Anlage errichtet werden. Das Gebäude wird derzeit vorwiegend als Lagerraum genutzt.

Die beantragte Maßnahme stellt eine Neugenehmigung einer Anlage dar. Für das beantragte Vorhaben ist daher ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Dabei war zu prüfen, ob nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu besorgen. Maßgebend waren dabei Merkmale und Standort des Gesamtvorhabens sowie Art und Merkmale seiner möglichen Auswirkungen.

Die Merkmale des Vorhabens und deren mögliche Auswirkungen führen nach Auffassung der Regierung insgesamt nicht zur Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter, welche in § 2 Abs. 1 UVPG genannt sind. Das Vorhaben kann sich auf die Schutzgüter Luft, Wasser und Mensch auswirken; relevante Auswirkungen auf andere Schutzgüter des UVPG sind nicht zu erwarten.

Da das Vorhaben sich aufgrund der räumlichen Nähe zur Stadt Mindelheim im Einwirkungsbereich von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG befindet, wurde im Bereich Immissionsschutz auf der zweiten Stufe geprüft. Die Prüfung der Stufe zwei hat ergeben, dass das Vorhaben insbesondere aufgrund der erheblichen Unterschreitung der Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft für Stickstoffoxide und

Schwefeloxide keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Mittelzentrum Mindelheim haben kann. Aus der örtlichen Lage des Vorhabens lassen sich keine Besonderheiten erkennen, die eine Beurteilung darüber hinaus erfordern könnten. Die Ermittlung weiterer Immissionskenngrößen ist somit nicht erforderlich.

Standortrelevante Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft, Boden und Fläche sind auszuschließen, da die komplette Anlage in einem bereits bestehenden Gebäude installiert wird. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 UVPG vor. Schädliche Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft sind nicht zu erwarten.

Auch hinsichtlich der Abwassermengen und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen im BHKW kommt es zu keinen Veränderungen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Ebenso sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten

Somit besteht – unter Berücksichtigung der Merkmale und des Standorts des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen – im vorliegenden Fall kein Besorgnispotenzial für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, so dass im Rahmen des für die geplante Änderungsmaßnahme eingeleiteten Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg, eingeholt werden.

Augsburg, den 05.05.2021
Regierung von Schwaben

Eva Braun
Regierungsdirektorin